



Ink.

Mes. am 12. July. 93.
198

Dennach Sr. Durchl. Durchl. zu Sachsen etc.
Miliz, wie bekant / biß auff etliche wenige zurück gebliebene
Compagnien, in würcklicher Operation gegen den Feind auß-
ser Landes stehet / und bey solcher Beschaffenheit der bisher gebi auch-
te Modus, die zu derselben Verpflegung verwilligte Pfennig- und
Ovatember- Steuern einzutreiben / (nach welchem Sie vermittelt
der an die Aemter und Städte / sowol etliche von der Ritterschafft
erhaltenen Assignationen ihre Zahlung erlanget / und die Gelder
selbst eingehoben /) nunmehr cessiret / auch daher nöthig seyn will /
daß jeder Gerichts- Herr / Beamter und Einnahmer seine Steuern
in fälligen Terminen selbst einbringet und liefert.

Auß wird solches in Krafft des in Abdruck beygefügtten gnädig-
sten Befehls vom 29. Junii jüngsthin / denen gesamten Herren Stän-
den des Reichnischen Creyßes kund gethan / mit der Ermahnung /
ihren Fleiß hierbey in der That zuerweisen / und zu dem Ende die im
Lande noch gebliebene Soldatesque aus denen nächsten Quartiren /
zu deren Abfolgung die Officirer aus dem Geheimbden Kriegs- Ra-
the schon bechliget / zur Execution, auch anderer Obrigkeitlichen
Zwangs Mittel wider die Säumigen zugebrauchen / und nur die
darmit zu verschonen / welchen wegen bisheriger Theuerung oder
aus andern gewissen Ursachen indult verstatet / sofort die Terminlich
fälligen Gelder der Pfennig- und Ovatember- Steuern hierdurch
einzutreiben / keinesweges aber dieselben denen Executoren in Hän-
den zu lassen / sondern vielmehr das Einkommene ungesäumt zu
denen Creyß- Cassen anher und nach Weissen zu versenden. Da-
mit obgedachter Miliz der notwendige und igo sehr kostbare Unter-
halt nicht entstehen möge / und diejenigen / so bey der anbefohlenen
Exaction ihre Schuldigkeit nicht beobachtet / und ohne erhebliche
Ursachen Reste anwachsen lassen / durch scharffe Execution von
hieraus zur Richtigkeit angehalten werden dürfen; wofür sich ein
ieder zu hüten hat. Signatum Dresden / den 7. Julii, 1693.

Verordnete Einnahmer der Land-
Franck- Pfennig- und Ovatember-
Steuern in Reichnischen Creyße:

Hans Heinrich von Schönberg/
Hans Adam von Stiel/
Der Rath zu Dresden.

Von **SACHSEN** Gnaden
Johann Georg der Vierte/
Kerzog zu Sachsen/Jülich/Clev und
Berg/auch Engern und Westphalen/
Churfürst / ꝛ.

Gester und liebe Getreue. Es
seynd bisher / so lange unsere Miliz noch
im Lande gestanden / die für sie bewil-
digte Pfennig- und Quatember-Steu-
ern/ wie bekant / durch schriftliche Assi-
gnationes vom Cassirer/ Christian Starcken/wenn sie
vorher dem General- Kriegs- Zahl- Ambte eingean-
wortet/unter sie auß/ selbige auch wohl bey denen Grenß-
Sinnahmen in die Aempter/Ritterschafft und Städte
zertheilet worden/und hat sofort mittelst derselben/ied-
wedes Regiment und Compagnie sein Contingent,
an Ort und Ende / wohin sie verwiesen gewesen / selbst
eintreiben / auch die Gelder erheben lassen/ und sich da-
durch bezahlt gemacht.

Nachdem aber sothane Miliz, (biß auffwenige zu-
rück behaltene Compagnien) numehr zu Felde gangen/
und in ihrer Abwesenheit der Gelder auß der ersten
Hand/ auß Maasß und Weise wie vorhin/nicht habhaft
werden/gleichwohl auch das Zbrige iko/da sie gegen den
Feind in würcklicher Operation stehen / und den Un-
terhalt außß theuerste bezahlen müssen / umb so viel we-
niger entbehren können.

Als

Als erfordert die Nothdurfft / daß iedweder Ge-
richts-Herr/Beamter und Einnehmer seine Steuern
fälligen Terminen nach / fortbin selbst eintreibe und
liefere.

Ist demnach unser Befehl hiermit / ihr wollet diese
allesambt durch ein Patent nachdrücklich ermahnen/
daß sie hierbey ihren schuldigen Fleiß in der That erwei-
sen/bedürffenden Falls wider die Säumigen sich der mi-
litarischen Execution von der im Lande noch gebliebe-
nen Soldatesque aus nächst angelegenen Quartieren/
auff vorgehende Requisition des commandirenden
Officirs / (maßen sie sämtlich zur Abfolgung von Un-
sern Geheimen Kriegs-Räthen schon befehligt seyn)
gegen die in der Ordonnance verordnete Gebühr ge-
brauchen/auch darneben andere Obrikeitliche Zwangs-
Mittel anwenden / hierdurch das Fällige möglichst ein-
treiben / iedoch denen Executoren keine Gelder in Hän-
den lassen / sondern das Einkommende ungesäumt in die
Creys-Casse versenden / und hierdurch die Termine
nacheinander in Richtigkeit setzen / Wenn aber wegen
bisheriger Zheurung / oder aus andern Ursachen dila-
tion verstattet worden / selbigen Zeitwehrender indult
mit der Execution verschonen sollen.

Gestalt
auch ihr euerß Decß über die eingelauffene Baar-
schafft / bey dem Schluß iedweden Monats / mit den ikigen
stracks nach Einbändiguna dieses ansehend / vollkomm-
liche Summarische Extracte wohl calculirt und sepa-
riert / was nemlich davon zu ieden Termin besonders ge-
höret / Einganas erwehnten Cassirer / und zwar ihr die
Quatember-Inspectores mit zufälliger sichern Gele-
genheit / oder sonst gegen leidlichen Puffwant / weil eige-
ne

ne Boten zu kostbar / einzuschicken / und hierauff der Ab-
hol- oder Lieferung halber / besonderer Verordnung zu-
gewarten / Im übrigen aber / wenn einer oder
der andere von Gerichts-Herrn / Beampten und Ein-
nehmern über der anbefohlenen Exaction seine Schul-
digkeit nicht erweisen / sondern die Steuern in Rest ohne
erhebliche Ursach anwachsen lassen würde / solchen falls
denselben ihr gleichfalls durch Execution zur Richtig-
keit ohne Nachsicht anzuhalten habt / Daran ge-
schicht unsere Meynung / Datum Dresden / am 29. Ju-
nii, Anno 1693.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

Lizbairer

Joh. Balth. Grolig / S.

Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V. 17

Mes. von 12. July. 93.
198



Sennach Hr. Thurf. Durchl. zu Sachsen etc.

Miliz, wie bekant / bis auff etliche wenige zurück gebliebene Compagnien, in würcklicher Operation gegen den Feind außser Landes stehet / und bey solcher Beschaffenheit der bisher gebi auch-
Verpflegung verwilligte Pfennig- und gutreiben / (nach welchem Sie vermitt. ist Städte / sowol etliche von der Ritterschafft ihre Zahlung erlanget / und die Gelder hressiret / auch daher nöthig seyn will / Beampter und Einnahmer seine Steuern einbringer und liefert.

rafft des in Abdruck beygefügeten gnädig-
dingsthin / denen gesamten Herren Stän-
des kund gethan / mit der Ermahnung / hat zuerweisen / und zu dem Ende die int
larsque aus denen nächsten Quartiren /
icirer aus dem Geheimbden Kriegs, Ra-
xecution, auch anderer Obrigkeitlichen
Säumigen zugebrauchen / und nur die
welchen wegen bisheriger Theuerung oder
hen indult verstatet / sofort die Terminlich
ig- und Quatember- Steuern hierdurch
aber dieselben denen Executoren in Hän-
mehr das Eingekommene ungesäumt zu
und nach Meissen zu versenden. Da-
nothwendige und iso sehr kostbare Unter-
und diejenigen / so bey der anbefohlenen
nicht beobachtet / und ohne erhebliche
lassen / durch scharffe Execution von
halten werden dürffen; wofür sich ein
rum Dresden / den 7. Julii, 1693.

Heinrich von Schönberg/
Hans Adam von Stiel/
Der Rath zu Dresden.

